

Entgeltordnung der Stadt Flensburg **für die Überlassung von Standflächen auf der Exe**

Aufgrund § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 07.05.2009 folgende Änderung der Entgeltordnung der Stadt Flensburg für die Überlassung von Standflächen auf der Exe erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei anderen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Umsatzsteuer zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Entgelten erhoben.

Artikel 2

Diese Änderung tritt ab dem 01.01.2009 in Kraft.

Flensburg, den 19.05.2009

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister

gez.

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister